

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Die umseitig aufgelisteten Gegenstände werden gegen Höchstgebot bei der nächsten Auktion voraussichtlich am.....im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers versteigert.

1. Der Einlieferer versichert, daß die zur Versteigerung übergebenen Gegenstände sein uneingeschränktes Eigentum sind und auch gebraucht sind. Weiterhin versichert er, daß er nicht gegen gewerbliche oder sonstige Schutzrechte dritter Personen verstößt.
2. Der Einlieferer ermächtigt den Versteigerer für ihn zu handeln und erklärt weiterhin, daß das Auktionshaus Adamski wegen alle Ansprüche, die aus irgendeinem Grunde gegen das Auktionshaus Adamski aus Anlaß der Versteigerung erhoben werden können, schadlos zu halten, sofern die genannten Ansprüche nicht auf einem groben Verschulden des Auktionshauses Adamski beruhen.
3. Der Einlieferer haftet in entsprechender Anwendungen des Kaufrechts für alle Sach- und Rechtsmängel der versteigerten Sachen, insbesondere für alle Angaben und Gewährleistungen, Zuschreibungen, alter, Echtheit, Ursprung, Materialeigenschaften und Hersteller (Künstlername), usw., der von ihm eingelieferten Gegenstände. Zur Überprüfung dieser Angaben ist das Auktionsunternehmen nicht verpflichtet. Soweit diese Angaben auf dem Einlieferungsschein vermerkt werden, haben sie die rechtliche Bedeutung von zugesicherten Eigenschaften.
4. Die Gutachten können im Auftrag und auf Rechnung des Einlieferers von einem neutralen Sachverständigen angefertigt werden.
5. Gold- und Silbergegenstände dürfen unter dem Marktwert versteigert werden.
6. Falls der Einlieferer mehrwertsteuerpflichtig ist, hat er die Pflicht für diesen Auftrag Mehrwertsteuer abzuführen. Soweit eingelieferte Gegenstände aus dem Ausland eingeführt worden sind, versichert der Einlieferer, daß die Einfuhr nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und daß bei der Einfuhr entstandene Zollgebühren oder Steuern ordnungsgemäß entrichtet worden sind.
7. Soweit der Einlieferer einen Mindestpreis nicht festgesetzt hat, erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Gegenständen mit einem Wert unter EUR 50,-- kann kein Limitpreis festgesetzt werden.
8. Auftragsdauer: Das Auftragsverhältnis beginnt mit dem Tage der Einlieferung der Gegenstände und endet mit dem Ablauf von 4 Wochen seit der Auktion, in der die Sachen zum Zweck der Versteigerung ausgerufen worden sind.
9. Nachdem der Auftraggeber den Versteigerung-Auftrag unterschrieben hatte, hat der Auftrag die rechtliche Geltung. Zieht der Auftraggeber den Auftrag ganz oder teilweise zurück, so schuldet er dem Auktionsunternehmen 25% zuzüglich MWSt. des vereinbarten Limitpreises und die bis dahin entstandenen Kosten. Der Auftraggeber ist an den Versteigerungsauftrag gebunden. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber ihm bekannte Sach- oder Rechtsmängel an den eingelieferten Gegenständen verschweigt und der Versteigerer aufgrund solcher Mängel gezwungen ist, die Gegenstände zurückziehen oder zurückzunehmen.
10. Die Einlieferer von Versteigerungsgütern erhalten aus dem Versteigerungs- oder Freiverkauf den vollen Betrag abzüglich einer **Versteigerungsgebühr von 22% inklusiv 19% Mehrwertsteuer**. Das Auktionshaus berechnet darüber hinaus pro Einlieferungsposition EUR 5,- Bearbeitungsgebühren. Als zusätzliche Kosten für die Abrechnung kommen die Versicherungsprämie und eventuelle sonstige Kosten wie Transport, Lagerung, Porto, Verpackung, usw. + MwSt. auf Gebühr.
11. Die Gegenstände mit einem Mindestpreis (Limit), hat der Versteigerer für die Dauer, in der sie sich in seiner Obhut befinden, gegen Diebstahl und Vandalismus in Zusammenhang mit Einbruch Feuer- und Leitungswasserschäden zu versichern.
12. **Der Versicherungsschutz** beginnt mit dem Tag der Einlieferung und erlischt mit der Beendigung des Auftragsverhältnisses. Für die Versicherung zahlt der Einlieferer dem Auktionsunternehmen eine Kostenpauschale **in Höhe von 0,7%** des angegebenen Limitpreises (Ohne Limitpreis = EUR 10,-)
13. Für Verlust oder Beschädigung der entgegengenommenen Waren übernimmt der Versteigerer keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Rahmen der Gemälde sind nicht versicherbar.
14. Die sich aus dem Folgerecht, §26 Urheberrecht, ergebenden Kosten trägt der Einlieferer (2,5% vom Zuschlagpreis zuzgl. 7 % MwSt.).
15. Internet- und Katalogabbildungen sind gestaffelt und bewegen sich zwischen EUR 10,- und EUR 50,-(zuzgl. MwSt.). Sie werden mit dem Einlieferer vereinbart.
16. Es ist Sache des Auftraggebers sich beim Auktionsunternehmen nach dem Ergebnis der Versteigerung zu erkundigen und unverkaufte Gegenstände innerhalb von 4 Wochen nach der Auktion abzuholen. Innerhalb dieser Frist darf der Versteigerer die nicht versteigerten Gegenstände zu den gleichen Bedingungen zum Limitpreis frei verkaufen.
17. Der Auftraggeber hat, wenn nicht anders vereinbart, die Versteigerungsabrechnung persönlich abzuholen. Erfolgt der angebotene Zuschlag unter eingesetztem Limitpreis, hat der Einlieferer seine Entscheidung innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen, daß der Bieter bei gewöhnlicher Geschäftsabwicklung noch verständigt werden kann. Die unteren Limitpreise werden mit beiderseitigem Einverständnis festgesetzt.
18. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses werden die nicht verkauften Gegenstände auf Rechnung und Gefahr des Einlieferers in ein Lager gebracht und eingelagert. Unabhängig davon können die Gegenstände auch während der Lagerung zum Verkauf angeboten werden, wobei das Limit um 20% ermäßigt wird.
19. **Der Transport** des Versteigerungsgutes einschließlich Versicherung und Verpackung gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
20. Bei dem erneuten zweiten und dritten Versteigerungsversuch der gleichen Sachen ermäßigt sich das Limit je um 25%. Nach dem vierten Versteigerungsversuch kommen die Sachen Ohne Limit auf die Versteigerung. Sofern den Einlieferer nicht innerhalb von 4 Wochen vor erneuter Versteigerung schriftlich den Auftrag zurückzieht, werden die Gegenstände automatisch bei den folgenden Auktionen versteigert.
21. Von diesem Auftrag abweichende und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
22. Alle zwischen dem Auktionshaus Adamski und dem Einlieferer entstehenden Beziehungen unterstehen ausschließlich deutschem Recht. Konstanz ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben.
23. Sollte eine Bestimmung dieser Versteigerungsauftragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Konstanz _____, den _____

Unterschrift des Einlieferers

Unterschrift des Versteigerungsunternehmens